



**Niedersächsische
Staatskanzlei**

Niedersächsische Staatskanzlei . Postfach 2 23 . 30002 Hannover



Bearbeitet von
[Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.05.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204 – 02311/31

Durchwahl (05 11) 120 -
[Redacted]

Hannover
15.06.2022

**Ihr Auskunftersuchen gem. § 4 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz / hier Vorlage eines
Energiebedarfsausweises**

Sehr geehrte [Redacted],

für die Dienstgebäude der Niedersächsischen Staatskanzlei liegen keine Energiebedarfsausweise vor.

Gemäß § 80 Absatz 6 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) hat der Eigentümer eines behördlich genutzten Gebäudes, in dem sich mehr als 250 m² Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr befinden, die Ausstellung eines Energieausweises sicherzustellen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 27 GEG ist als „*Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr*“ eine öffentlich zugängliche Nutzfläche, die während ihrer Öffnungszeiten von einer großen Zahl von Menschen aufgesucht wird“ zu verstehen.

Diese Voraussetzung trifft auf die von der Niedersächsischen Staatskanzlei genutzten Gebäude mangels starken Publikumsverkehrs nicht zu. Die Räumlichkeiten der Staatskanzlei sind nicht öffentlich zugänglich und werden von Gästen nur unregelmäßig und in geringer Anzahl besucht.

Im Auftrage



Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail
Poststelle@stk.niedersachsen.de
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0352 64
BIC: NOLADE2H